

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pestalozzistraße"

Stadt Usingen, Stadtteil Usingen

September 2019 (Aktualisiert August 2020)

**Auftraggeber:** Projektverwaltungsgesellschaft Horn GmbH & Co. KG

Siemensstr. 6

65779 Kelkheim (Taunus)

Auftragnehmer: Plan Ö

Dr. René Kristen Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781 info@planoe.de

**Bearbeiter:** Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Lucia Gomes (M.Sc. Biologie)

Biebertal, 30.09.2019 (Aktualisiert 28.08.2020)

# Inhalt

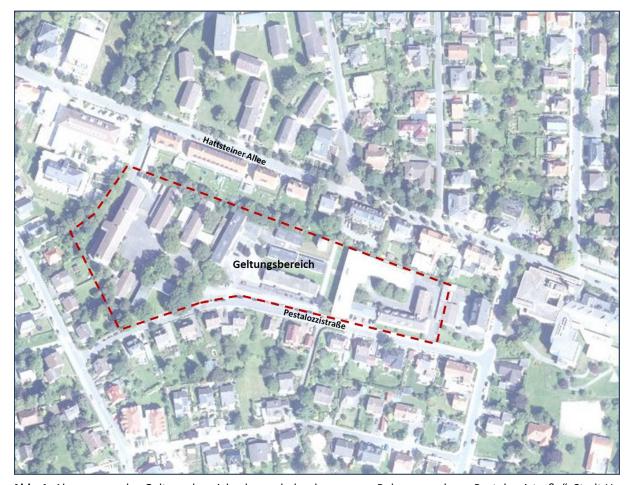
1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	7
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrah	mens10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise und Vorauswahlen der potentiell betroffe	nen artenschutzrechtlich
relevanten Artengruppen	11
2.1.3 Vögel	13
2.1.3.1 Methode	13
2.1.3.2 Ergebnisse	14
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	18
2.1.4 Fledermäuse	20
2.1.4.1 Methode	20
2.1.4.2 Ergebnisse	21
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	23
2.1.5 Reptilien	24
2.1.5.1 Methode	24
2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung	25
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beein	trächtigungen26
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	26
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand beten (BArtSchV)	• •
2.2.3 Art für Art-Prüfung	
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren	
2.4 Fazit	
3 Literatur	
4 Anhang (Prüfbögen)	
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	
Mauersegler (Apus apus)	
Stieglitz (Carduelis carduelis)	
Türkentaube (Streptopelia decaocto)	
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	
Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )	
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	

# 1 Einleitung

#### 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Geltungsbereich, nördlich der Pestalozzistraße, plant die Projektverwaltungsgesellschaft Horn GmbH & Co. KG die Errichtung eines Wohngebiets. Dabei wird das nordwestlich des Alten Marktplatzes gelegene, ehemalige Gelände der Konrad-Lorenz-Schule einer neuen Nutzung zugeführt, die den städtebaulichen Zielen der Stadt Usingen entspricht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2019 den Antrag der Vorhabenträgerin auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gelände zugestimmt und den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB gefasst. Der Beschluss XI/58-2019 bezeichnet das Plangebiet wie folgt: "Vorhabenbezogener Bebauungsplan südlich Hattsteiner Allee – Teilbereich ehem. Konrad-Lorenz-Schule". Im Sinne einer Vereinfachung wurde für das weitere Verfahren der Plantitel "Pestalozzistraße" gewählt, der damit unabhängig von der früheren Nutzung des Geländes ist.



**Abb. 1:** Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Pestalozzistraße", Stadt Usingen (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 09/2019).

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang notwendige Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch

geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur bislang angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beziehen sich auf die aktuelle Situation, erfolgen nach heutigen Gesichtspunkten und sind in den Prüfbögen festgelegt. *Die Ergebnisse der diesjährigen Erfassungen (2020) sowie Hinweise im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden ergänzt.* 

#### Situation

Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine öffentliche Wegeverbindung (Teil von Flurstück 36/0) zwischen Hattsteiner Allee und Pestalozzistraße und umfasst die Flurstücke 19/0 der Flur 61, sowie 44/0 der Flur 61, Gemarkung "Usingen".

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Pestalozzistraße" wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Wohnbebauung entlang der Hattsteiner Allee,
- im Osten durch ein dreigeschossiges Wohngebäude mit auf der Grundstücksgrenze stehenden Nebengebäuden an der Kreuzung Fritz-Born-Straße / Pestalozzistraße,
- im Südwesten durch Einfamilienhäusern sowie
- im Westen durch einen öffentlichen Fußweg, sowie dreigeschossige Gebäude.

Aus der Lage und der Verkehrssituation (Straßenverkehr, Spaziergänger, angrenzende Bebauung usw.) und der derzeitigen Nutzung des Geländes resultiert ein erkennbares, erhebliches Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Eingriffsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

# Planungen

Ziel der Planung ist es, die im Nordwesten des Stadtzentrums gelegene Konversionsfläche in ein allgemeines Wohngebiet (WA) umzuwandeln. Hierbei orientiert sich der Städtebau an den bestehenden Strukturen in der direkten Umgebung und entwickelt diese behutsam weiter. Die Bebauung setzt sich aus vier Wohnhöfen zusammen, die von zeilenförmigen Geschosswohnungsbauten und Reihenhäusern gebildet werden. Die Wohnhöfe, dienen als Treffpunkte für die Nachbarschaft sowie der Erschließung von 124 Wohneinheiten.

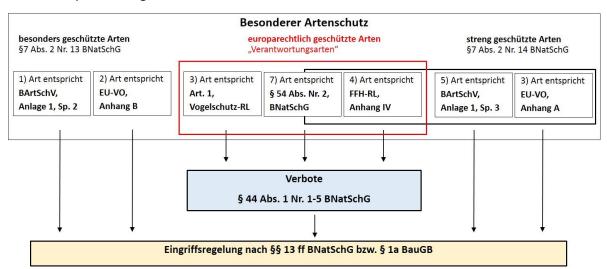
Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Reptilien auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung (BauGB) geprüft werden.

# 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten



**Abb. 2:** Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der "Verantwortungsarten" (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6). "Verantwortungsarten" erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als "ungünstig bis unzureichend" (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

# 1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere

vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

#### 1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

# Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

# Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit "grün" (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

# 2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

# 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

#### 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, von Bäumen und Gehölzstrukturen, von Gebäuden und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärmund Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

**Tab. 1:** Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Pestalozzistraße", Stadt Usingen.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von  Gebäuden  Verkehrsflächen  weiterer Infrastruktur	<ul> <li>Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs</li> <li>Rodung von Bäumen und Gehölzen</li> <li>Abriss von Gebäuden</li> </ul>	<ul> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>ggf. Verlust von Ruhe- und</li> <li>Fortpflanzungsstätten</li> <li>ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen</li> </ul>
Baustellenbetrieb	<ul> <li>Lärmemissionen durch den Baubetrieb</li> <li>Personenbewegungen</li> <li>stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb</li> </ul>	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
<ul> <li>Allgemeines Wohngebiet (WA)</li> <li>Verkehrsflächen</li> <li>weitere Infrastruktur (Stellplätze, Fußwege usw.)</li> </ul>	<ul> <li>Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze).</li> </ul>	<ul> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>ggf. Verlust von Ruhe- und</li> <li>Fortpflanzungsstätten</li> <li>ggf. Veränderung der Habitateignung</li> </ul>
betriebsbedingt		
<ul> <li>Allgemeines Wohngebiet (WA)</li> <li>Verkehrsflächen</li> <li>weitere Infrastruktur (Stellplätze, Fußwege usw.)</li> </ul>	<ul> <li>Lärmemissionen</li> <li>Personenbewegungen</li> <li>zusätzliche Lichtemissionen</li> <li>zusätzliche stoffliche Emissionen (Abgase, Staub)</li> </ul>	<ul> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>ggf. Verlust von Ruhe- und</li> <li>Fortpflanzungsstätten</li> <li>ggf. Veränderung der Habitateignung</li> </ul>

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine mittlere Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Planungen höchstens unerheblich verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im geringen Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit

resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

# 2.1.2 Datenbasis der Artnachweise und Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

#### Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

# Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

# Fledermäuse

Im Geltungsbereich kommen zahlreiche geeignete Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten direkt betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren sowie gegenüber dem Verbauen von Transferrouten reagieren Fledermäuse jedoch oft sensibel. Somit können derartige Eingriffe zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) führen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) ist möglich.

# Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

# Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-

Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Geltungsbereich sowie dessen betroffenen Umfeld das Vorkommen der oben genannten Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die berücksichtigten Arten stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der Mauereidechse möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) ist möglich.

# Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

# **Amphibien**

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Amphibien nicht möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

#### Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"),

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

<u>Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

# Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von relevanten Schmetterlingsarten nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Schmetterlinge stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

# **2.1.3 Vögel**

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

# 2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL.. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von

Juli bis August 2019 drei Begehungen sowie im Zeitraum von März bis Juni 2020 vier weitere Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten an Hand singender Männchen erfasst wurden (Tab.2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel nachgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2020 die Erfassung des Gebäudebestands nur noch teilweise möglich war, da zahlreiche Gebäude bereits abgerissen waren.

**Tab. 2**: Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten und Nahrungsgäste.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	15.07.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	23.07.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	05.08.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	15.03.2020	Reviervögel und Nahrungsgäste
5. Begehung	06.04.2020	Reviervögel und Nahrungsgäste
6. Begehung	22.04.2020	Reviervögel und Nahrungsgäste
7. Begehung	04.05.2020	Reviervögel und Nahrungsgäste
8. Begehung	10.06.2020	Reviervögel und Nahrungsgäste

# 2.1.3.2 Ergebnisse

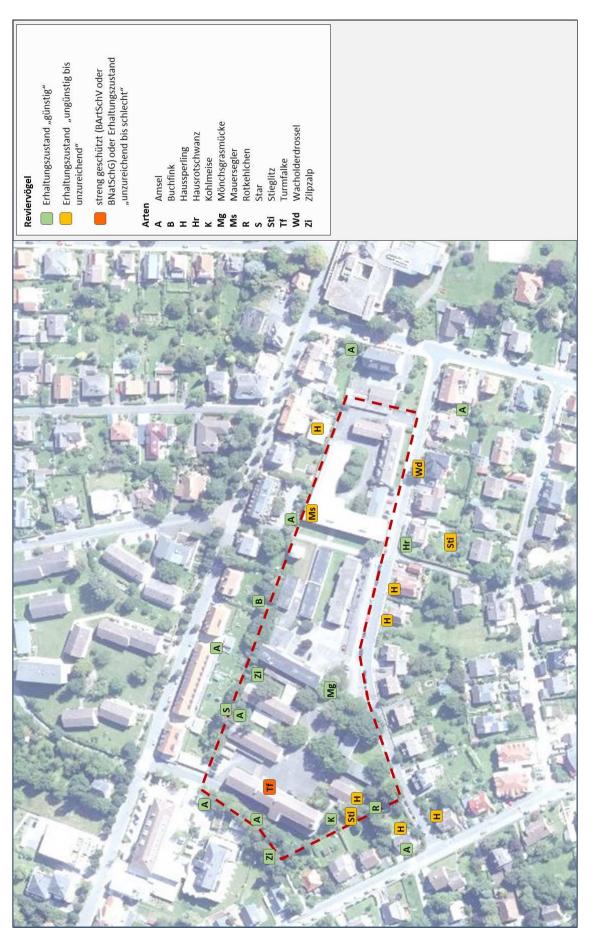
#### a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld 14 Arten mit 27 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 2). Aufgrund des Hinweises von G. Rohleder (Stellungnahme HGON, 22.06.2020) wurde die Türkentaube als Reviervogel im Plangebiet ergänzt. Abbildung 2 stellt die am Standort 2019/20 vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.

Mit dem Turmfalken konnte eine streng geschützte Art(BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht beobachtet.

Haussperling (Passer domesticus), Mauersegler (Apus apus), Stieglitz (Carduelis carduelis), Türkentaube (Streptopelia decaocto) und Wacholderdrossel (Turdus pilaris) kommen als Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) vor. Bei den weiteren festgestellten und vorkommenden Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (RL D: 3) weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden (Tab. 3).

<u>Hinweis:</u> Durch den Abriss zahlreicher Gebäude kann die ursprüngliche Zahl der Haussperlingsnester im Plangebiet nicht mehr exakt bestimmt werden.



**Abb.2:** Reviervogelarten im Planungsraum 2019/20 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 09/2019).

**Tab. 3:** Reviervögel der Untersuchung 2019/20 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016) und GRÜNEBERG ET AL. (2015).

			besondere Verant-	re Schutz Rote Liste				Erhaltungs- zustand	
Trivialname	Art		Reviere	wortung	EU	D	D	Hessen	Hessen
Amsel	Turdus merula	Α	8	-	-	§	*	*	+
Buchfink	Fringilla coelebs	В	1	-	-	§	*	*	+
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	1	-	-	§	*	*	+
Haussperling	Passer domesticus	Н	6	-	-	§	V	V	0
Kohlmeise	Parus major	K	1	-	-	§	*	*	+
Mauersegler	Apus apus	Ms	1	!	-	§	*	*	0
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	1	-	-	§	*	*	+
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	1	-	-	§	*	*	+
Star	Sturnus vulgaris	S	1	-	-	§	3	*	+
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	2	-	-	§	*	V	0
Türkentaube	Streptopelia decaocto	Tt	*	-	-	§	*	*	0
Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	1	-	-	§§	*	*	+
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd	1	!	-	§	*	*	0
Zilzalp	Phylloscopus collybita	Zi	2	-	-	§	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

n.b. = nicht bewertet \* = ungefährdet V = Vorwarnliste R = Extrem selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht

# b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 3).

Mit dem Turmfalken konnte eine streng geschützte Art(BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht beobachtet.

Der Erhaltungszustand von **Dohle** (*Coloeus monedula*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*) und **Weidenmeise** (*Parus montanus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet (Tab. 4).

Die Weidenmeise wurde mit einem Trupp am Rand des Geltungsbereichs beobachtet. Es handelte sich offensichtlich um vagabundierende Tiere ohne engeren Bezug zum Geltungsbereich.

<sup>\* =</sup> Hinweis G. Rohleder (Stellungnahme HGON, 22.06.2020; Az. GR03/2020



**Abb. 3:** Nahrungsgäste im Planungsraum 2019/20 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 09/2019).

**Tab. 4:** Nahrungsgäste mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016), GRÜNEBERG ET AL. (2015). und HÜPPOP ET AL. (2013).

			besondere Verant- Schutz Rote			e Liste		Erhaltungs- zustand	
Trivialname	Art	Kürzel	wortung	EU	national	D	Hessen	Zugvögel	Hessen
Dohle	Coloeus monedula	D	-	-	§	*	*	*	0
Elster	Pica pica	Е	-	-	§	*	*	-	+
Mauersegler	Apus apus	Ms	!	-	§	*	*	*	0
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	!	-	§	*	*	*	+
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	-	-	§	*	*	*	+
Star	Sturnus vulgaris	S	-	-	§	3	*	*	+
Wacholderdro	s:Turdus pilaris	Wd	!	-	§	*	*	*	0
Weidenmeise	Parus montanus	Wm	!	-	§	*	V	-	0

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

n.b. = nicht bewertet \* = ungefährdet V = Vorwarnliste R = Extrem selten

#### 2.1.3.3 Faunistische Bewertungen

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als gestörtes Siedlungshabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Dementsprechend werden überwiegend ubiquitäre und wenig anspruchsvolle Arten und nur in den Randbereichen sowie im Umfeld wenige anspruchsvollere Arten angetroffen. Wertgebend sind das Vorkommen von Haussperling, Mauersegler, Stieglitz (potentiell) und Turmfalke mit Revierzentren im Geltungsbereich.

Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Turmfalken eine streng geschützte Vogelart den Planungsraum und dessen Umfeld als Nahrungsraum nutzt.

# Haussperling, Mauersegler

Der *ursprüngliche und der verbliebene* Gebäudebestand weisen günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Haussperling und Mauersegler auf.

Der Mauersegler und Haussperling wurden mit jeweils einem Revier (Brutnachweis) im Gebäudebestand nachgewiesen. Die genaue Zahl konnte durch die teilweise sehr versteckte und heimliche Lebensweisen von Haussperling und Mauersegler nicht ermittelt werden. Die Anzahl der tatsächlich im Geltungsbereich vorkommenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten könnte daher über der festgestellten Zahl liegen. Der Bestand des Mauerseglers wird anhand der während der Anflugbeobachtungen 2019 angetroffenen Tiere auf mindestens eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geschätzt.

Abriss- und Umbauarbeiten können zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Individuenverluste sind durch geeignete

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

<sup>§ =</sup> besonders geschützt §§ = streng geschützt

<sup>3 =</sup> gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

<sup>+ =</sup> günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht

Maßnahmen zu vermeiden. Zudem sollten Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlusts notwendig. Hierzu zählt vorrangig die Schaffung adäquaten Ersatzes (Nistkästen).

Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Populationen ist bei Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen können für beiden Arten, selbst bei unmittelbar angrenzenden Bauarbeiten, aufgrund der sehr geringen Störempfindlichkeit ausgeschlossen werden.

#### Turmfalke

Der Gebäudeabriss wird zu einem Verlust einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Turmfalken führen. Da die Art jedoch einen günstigen Erhaltungszustand aufweist und aufgrund der sehr großen Anpassungsfähigkeit der Art, ist ein zeitweiliger Verlust eines Horstes als unerheblich für den Erhaltungszustand der lokalen Population zu bewerten. Kurzfristig ist daher ein Ausweichen in geeignete Lebensräume in der Umgebung zu rechnen. Die mittel- und langfristige Sicherung des Vorkommens kann durch das Anbringen von drei Turmfalkennistkästen im Dachbereich entsprechend geeigneter Gebäudes in möglichst großer Höhe an der wetterabgewandten Seite oder durch das Errichten von Turmfalkenmasten gewährleistet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Beschneidung des Lebensraums sind nicht zu erwarten. Im Großraum um das Vorhaben kommt ausreichend gleichartiger Lebensraum vor, zumal Turmfalken sich bis zu 5 km zur Nahrungsaufnahme vom Horst entfernen. Die Reviergrößen von Turmfalken schwanken je nach Nahrungsangebot zwischen 0,9 und 3,1 km² (BEICHLE 1980). Durch das Vorhaben ist also ein maximaler Lebensraumverlust von > 0,5 % der Gesamtlebensraumfläche anzusetzen, der noch als unerheblich einzustufen ist. Es ist zusätzlich davon auszugehen, dass die lokale Population dieser Art großräumig abzugrenzen ist, wodurch ebenfalls nicht von einer Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen auszugehen ist.

# Stieglitz, Türkentaube

Das Vorkommen des Stieglitzes *und der Türkentaube* wurde im Plangebiet nachgewiesen. Baumfällungen können zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Diese können durch das kurzfristige Ausweichen der Art in Alternativhabitate in der Umgebung kompensiert werden. Mittel- und langfristig ist es sinnvoll Strukturen zu schaffen, die die Habitatvoraussetzungen verbessern. Hierzu sind im Rahmen der Eingriffsplanungen ausreichend dimensionierte und funktional nutzbare Baumbestände aus einheimischen, standortgerechten Baumarten anzulegen. Diese bieten Vogelarten ein reiches Angebot nutzbarer Brutund Nahrungsräume.

#### Wacholderdrossel

Im Baumbestand außerhalb des Geltungsbereichs konnte ein Revier der Wacholderdrossel festgestellt werden. Diese wird durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe-

und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

# Allgemein häufige Arten

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Avifauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem dürften sich die Vögel aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlagen- und betriebsbedingte Störungen.

#### Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellt für Haussperling und Turmfalke ein geeignetes Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten insgesamt günstige Bedingungen vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Baugebiets werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet.

#### 2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-RL und § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

# 2.1.4.1 Methoden

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert. Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dienen neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Detektorbegehungen durchgeführt. Während dieser Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE 5.1.0 und SKIBA (2009) durchgeführt.

**Tab.5:** Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	05.08.2019	Detektorbegehung
2. Begehung	20.08.2019	Detektorbegehung

# 2.1.4.2 Ergebnisse

Im Planungsraum konnten durch die akustische Erfassung nur zwei Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 6, Abb. 4). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus* pipistrellus) sowie um den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*).

**Tab. 6:** Fledermausarten im Planungsraum, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach KOCK & KUGELSCHAFTER (1996), MEINIG ET.AL. (2009), BfN (2014) und EIONET (2009).

		Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		nd	
Trivialname	Art	EU	national	D	Hessen	Hessen	D	EU	
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	IV	§§	D	2	0	0	n.b.	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	+	+	+	
II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie 2013 Art. 17									
§ = besonders geschüt	zt §§ = streng geschützt								
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten									
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen									
+ = günstig o = ungün	stig bis unzureichend -=	= unzure	eichend bis s	chlec	ht n.b. = nic	ht bewer	tet		

## **Jagdraum**

Der Geltungsbereich wird von der Zwergfledermaus unregelmäßig und meist in geringer Individuendichte frequentiert. Nur am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches wurden mehrfach jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen.

Der Kleine Abendsegler wurde lediglich mit einem Einzelkontakt am südlichen Rand des Geltungsbereichs erfasst (Tab. 7). Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass der Planungsraum für diese Art eine untergeordnete Rolle als Jagdrevier einnimmt.



**Abb. 4:** Nachweise der Fledermäuse im Planungsraum im Jahr 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 09/2019).

**Tab. 7:** Nachweise der Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2019.

Trivialname	Art	Detektor 05.08.19	20.08.19					
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	E	-					
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	I	II					
Häufigkeit  E = Einzelnachweis I = sporadisch jagend II = regelmäßig jagend III = regelmäßig und lang andauernd jagend								

# Quartiere

Im Planungsraum wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Hinsichtlich der Zwergfledermaus deutet das seltene Vorkommen der Art darauf hin, dass sich im Gebäudebestand oder in Baumhöhlen keine Quartiere (Wochenstuben) befinden. Eine zumindest temporäre und ggf. nur kurzzeitige Nutzung derartiger Strukturen ist für die anspruchslose Zwergfledermaus allerdings nicht auszuschließen. Entsprechendes gilt für den Kleinen Abendsegler Unterirdische Strukturen oder Gebäudestrukturen mit einer besonderen Eignung als Winterquartier wurden im Planungsraum nicht festgestellt.

**Tab. 8:** Quartierpräferenzen der Fledermausarten.

Trivialname	wissenschaftl. Name	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	meist Baumhöhlen, Nistkästen und selten an Gebäuden	wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)

# 2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich zumindest als Teillebensraum für Fledermäuse. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind die Gehölzränder und andere lineare Strukturen (Gebäudefluchten, Wege).

#### **Jagdgebiete und Transferraum**

Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus üblicherweise schnell kompensiert. Die Zwergfledermaus, die regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen werden, gilt als extrem anpassungsfähig. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Jagdraum, die zu einer erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden, können ausgeschlossen werden.

Entsprechendes gilt für den Kleinen Abendsegler, der ebenfalls regelmäßig im Siedlungsbereich angetroffen werden kann.

# Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

In den Eingriffsbereichen konnten Bäume und Gebäude festgestellt werden, die eine Eignung als Quartier aufwiesen. Daher können hier der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie Individuenverluste nicht ausgeschlossen werden.

Es konnten keine Quartiere der Zwergfledermaus identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere der Art nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt beispielsweise die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell könnten die Gebäude und einzelne Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen. Infolgedessen können Quartiere nie völlig ausgeschlossen werden. Wahrscheinlicher sind jedoch Temporärquartiere. Das Auftreten von Winterquartieren kann wegen der artspezifischen Eigenschaften ausgeschlossen werden. Durch Eingriffe, wie Abrissarbeiten und Baumfällungen besteht ein generelles Risiko von Eingriffen in

Durch Eingriffe, wie Abrissarbeiten und Baumfällungen besteht ein generelles Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Dies kann bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Überprüfung (Kap. 2.2.3) formuliert werden. Entsprechendes gilt für den kleinen Abendsegler, der ebenfalls regelmäßig im Siedlungsbereich angetroffen werden kann.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen werden Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

# 2.1.5 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchVO bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora -Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

#### 2.1.5.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von Juli bis August 2019 sowie von April bis Juni 2020 untersucht (Tab. 9). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den schütter bewachsenen Bereichen sowie Strukturen, die an Grenzstrukturen anschließen. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die Tiere vegetationsarme Flächen. Die Begehungen erfolgten bei jeweils gutem Wetter.

**Tab. 9:** Erfassung der Reptilien im Jahr 2019.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	15.07.2019	Absuchen geeigneter Strukturen
2. Begehung	23.07.2019	Absuchen geeigneter Strukturen
3. Begehung	05.08.2019	Absuchen geeigneter Strukturen
4. Begehung	06.04.2020	Absuchen geeigneter Strukturen
5. Begehung	22.04.2020	Absuchen geeigneter Strukturen
6. Begehung	04.05.2020	Absuchen geeigneter Strukturen
7. Begehung	10.06.2020	Absuchen geeigneter Strukturen

# 2.1.5.2 Ergebnisse und faunistische Bewertung

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum trotz intensiver Nachsuche keine Vorkommen von Reptilien nachgewiesen werden.

Aufgrund der fehlenden Nachweise sind die Reptilien in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

.

# 2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

#### a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Vogelarten und Nahrungsgästen werden als artenschutzrechtlich relevante Arten Haussperling, Mauersegler, Stieglitz, Türkentaube, Turmfalke und Wacholderdrossel betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb) oder deren Schutzstatus als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: "grün") werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV "streng geschützt" sind, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft wird (Vogelampel: "gelb") oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2).

# b) Fledermäuse

Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

# c) Reptilien

Aufgrund der fehlenden Nachweise sind die Reptilien in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

#### 2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: "grün") sind die Verbotstatbestände in

der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Tab. 10: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: "grün").

Trivialname	wissenschaftl. Name		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
Amsel	Turdus merula	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	<ul> <li>Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren</li> </ul>	• Verbot der Fällung von Bäumen und Gehölzen von 1. März - 30.Sept. (gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG)
Buchfink	Fringilla coelebs	R	nein	nein	nein	nicht im Plangebiet	-
Elster	Pica pica	N	nein	nein	nein	-	-
Hausrot- schwanz	Phoenicurus ochruros	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nicht im Plangebiet	-
Kohlmeise	Parus major	R	möglich,	nein	möglich,	wie <i>Amsel</i>	wie <i>Amsel</i>
Mönchsgras- mücke	Sylvia atricapilla	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	wie <b>Amsel</b>	wie <b>Amsel</b>
Rabenkrähe	Corvus corone	N	nein	nein	nein	-	-
Ringeltaube	Columba palumbus	N	nein	nein	nein	-	-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	wie <b>Amsel</b>	wie <b>Amsel</b>
Star	Sturnus vulgaris	R, N	nein	nein	nein	nicht im Plangebiet	-
Zilzalp	Phylloscopus collybita	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	wie <b>Amsel</b>	wie <b>Amsel</b>
R = Reviervoge	el N = Nahrungs	sgast					

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

 Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna

durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

# 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 11).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

**Tab. 11:** Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchVO).

_	, ,	•	• .							
Trivialname	Art	EU- VSRL	Schutz	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen		
Dohle	Coloeus monedula	-	§	nein	nein	nein	untergeordneter Nahrungsraum; unerheblich.	-		
Mauersegler	Apus apus	-	§	nein	nein	nein	synanthrope Art; unerheblich.	-		
Wacholder- drossel	Turdus pilaris	-	§	nein	nein	nein	lose Habitatbin- dung; unerheb- lich.	-		
Weidenmeise	Parus montanus	-	§	nein	nein	nein	durchziehender Trupp, kein Nahrungsraum; unerheblich.	-		
I = Art des Anh	I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie									

Erhebliche Beeinträchtigungen können für alle Arten aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

#### 2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 12). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

**Tab. 12:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützten Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Haussperling	Passer domesticus	6 Reviere: 1 Revier im Planbereich, 5 Reviere außerhalb des Planbereichs	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nein
Mauersegler	Apus apus	1 Nest im Planbereich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nein
Stieglitz	Carduelis carduelis	2 Reviere: 1 Revier im Planbereich, 1 Revier außerhalb des Planbereichs	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nein
Türkentaube	Streptopelia decaocto	Ein Brutstandort im Geltungs- bereich möglich. Hinweis G. Rohleder (HGON)	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nein
Turmfalke	Falco tinnunculus	Ein Brutstandort im Geltungs- bereich.	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nein
Wacholder- drossel	Turdus pilaris	1 Revier außerhalb des Planbereichs	nein	nein	nein	nein
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Vorkommen von Quartieren sind im Gebäudebe- stand möglich.	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nein
Zwerg- fledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Vorkommen von Quartieren sind im Gebäudebe- stand möglich.	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nein

# Vögel

# Mauersegler

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den Mauersegler nach der Prü-

fung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung" und Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

# <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März auf potenzielle Einflugmöglichkeiten für Vögel zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen, ggf. vorhandene Nisthilfen zu entfernen sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten auf Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.

Durch das Wegfallen weniger Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Mauerseglers wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind, im Siedlungsraum stetig zurückgeht, werden jedoch folgende Ersatzmaßnahmen empfohlen.

 Als Ersatz für wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Mauerseglers sollten insgesamt 26 geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Mauerseglernistkastenserie Typ Nr. 17 oder ähnlich) in oder an der Fassade angebracht und regelmäßig gepflegt werden.

Anmerkung: Durch die bereits durchgeführten Abrissarbeiten lässt sich Kompensationsbedarf nicht mehr konkret ableiten. Als sinnvolle Lösung wird die Installation von zwei Nistkästen pro entstehendes Gebäude vorgeschlagen. Die Anzahl der Gebäude entspricht in etwa der Anzahl der wegfallenden Gebäude bzw. größeren Gebäudeteile. Der Kompensationsbedarf wird dadurch sicher erreicht.

# Haussperling

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den Haussperling nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Artfür-Art-Prüfung" und Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März auf potenzielle Einflugmöglichkeiten für Vögel zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen, ggf. vorhandene Nisthilfen zu entfernen sowie eine ökologische Baubegleitung durch zuführen.
- Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten auf Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu er-greifen, um ein

Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.

Durch das Wegfallen weniger Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Haussperlings wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind, im Siedlungsraum stetig zurückgeht, werden jedoch folgende Ersatzmaßnahmen empfohlen.

• Als Ersatz für wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Haussperlings sollten insgesamt 26 geeigneten *Kolonienistkästen (3-fach)* (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP *oder ähnlich*) in oder an der Fassade angebracht und regelmäßig gepflegt werden.

<u>Anmerkung:</u> Durch die bereits durchgeführten Abrissarbeiten lässt sich Kompensationsbedarf nicht mehr konkret ableiten. Als sinnvolle Lösung wird die Installation von zwei Nistkästen pro entstehendes Gebäude vorgeschlagen. Die Anzahl der Gebäude entspricht in etwa der Anzahl der wegfallenden Gebäude bzw. größeren Gebäudeteile. Der Kompensationsbedarf wird dadurch sicher erreicht.

# Turmfalke

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den Turmfalken nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung" und Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März auf potenzielle Einflugmöglichkeiten für Vögel zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen, ggf. vorhandene Nisthilfen zu entfernen sowie eine ökologische Baubegleitung durch zuführen.
- Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten auf Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.

Durch das Wegfallen einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Turmfalken wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind, im Siedlungsraum eingeschränkt ist, werden jedoch folgende Ersatzmaßnahmen empfohlen.

Als Ersatz für die wegfallenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Turmfalken sollten drei geeignete Nistkästen (z.B. Schwegler Turmfalkennisthöhle 2 TF oder ähnlich) vorzugsweise im Dachbe-

reich geeigneter Gebäude in möglichst großer Höhe an der wetterabgewandten Seite oder an einem Mast angebracht und regelmäßig gepflegt werden.

# Stieglitz, Türkentaube

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Stieglitz *und Türkentaube* nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung" und Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

 Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

Durch das Wegfallen weniger Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Stieglitz und Türkentaube wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind, im Siedlungsraum stetig zurückgeht, werden Ersatzpflanzungen von Bäumen aus heimischen, standortgerechten Arten empfohlen.

# Wacholderdrossel

Das Revier der Wacholderdrossel befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Wacholderdrossel ausgeschlossen werden.

# Fledermäuse

# Jagdgebiete und Transferraum

Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus üblicherweise schnell kompensiert. Die Zwergfledermaus, die regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen werden, gilt als extrem anpassungsfähig. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Jagdraum, die zu einer erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden, können ausgeschlossen werden.

Entsprechendes gilt für den Kleinen Abendsegler, der ebenfalls regelmäßig im Siedlungsbereich angetroffen werden kann.

# Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

#### Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Kleinen Abendsegler und Zwergfledermaus nach der Prüfung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung" und Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei wird die Möglichkeit von Temporärquartieren und wechselnden Quartieren (Worst-Case-Annahme) herangezogen. Es sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März auf potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten auf Quartiere von Fledermäusen durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.
- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

Durch das Wegfallen einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind, im Siedlungsraum eingeschränkt ist, werden jedoch folgende Ersatzmaßnahmen empfohlen.

Als Ersatz für potentiell wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind 26 geeignete Fledermauskästen (z.B. Fledermaus-Fassadenröhre 2FR zur Reihenbildung, Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH oder ähnlich) anzubringen. Die Kästen sind an einer unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

<u>Anmerkung:</u> Durch die bereits durchgeführten Abrissarbeiten lässt sich Kompensationsbedarf nicht mehr konkret ableiten. Als sinnvolle Lösung wird die Installation von zwei Fledermauskästen pro entstehendes Gebäude vorgeschlagen. Die Anzahl der Gebäude entspricht in etwa der Anzahl der wegfallenden Gebäude bzw. größeren Gebäudeteile. Der Kompensationsbedarf wird dadurch sicher erreicht.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

#### 2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

#### 2.4 Fazit

Im Geltungsbereich, nördlich der Pestalozzistraße, plant die Projektverwaltungsgesellschaft Horn 4 mbH & Co. KG die Errichtung eines Wohngebiets. Dabei wird das nordwestlich des Alten Marktplatzes gelegene, ehemalige Gelände der Konrad-Lorenz-Schule einer neuen Nutzung zugeführt, die den städtebaulichen Zielen der Stadt Usingen entspricht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2019 den Antrag der Vorhabenträgerin auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gelände zugestimmt und den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB gefasst. Der Beschluss XI/58-2019 bezeichnet das Plangebiet wie folgt: "Vorhabenbezogener Bebauungsplan südlich Hattsteiner Allee – Teilbereich ehem. Konrad-Lorenz-Schule". Im Sinne einer Vereinfachung wurde für das weitere Verfahren der Plantitel "Pestalozzistraße" gewählt, der damit unabhängig von der früheren Nutzung des Geländes ist.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang notwendige Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Insgesamt sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Reptilien auf.

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Haussperling, Mauersegler, Stieglitz, *Türkentaube*, Turmfalke und Wacholderdrossel sowie der Kleine Abendsegler und die Zwergfledermaus (jeweils ohne Quartiernachweis). Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Reptilien wurden nicht nachgewiesen.

Die Ergebnisse der Erfassungen im Jahr 2020 und daraus resultierende abweichende artenschutzrechtliche Bewertungen wurden in der vorliegenden Endfassung ergänzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2020 die Erfassung des Gebäudebestands nur noch teilweise möglich war, da zahlreiche Gebäude bereits abgerissen waren.

# <u>Artenschutzrechtliche Konflikte</u>

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

(Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Haussperling, Mauersegler, Stieglitz, *Tür-kentaube* und Turmfalke sowie der Kleine Abendsegler und die Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung", Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

# <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März auf potenzielle Einflugmöglichkeiten für Vögel zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen, ggf. vorhandene Nisthilfen zu entfernen sowie eine ökologische Baubegleitung durch zuführen.
- Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten auf Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.
- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

Durch das Wegfallen weniger Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Haussperling, Mauersegler, Stieglitz, *Türkentaube* sowie der Kleine Abendsegler und die Zwergfledermaus wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind, im Siedlungsraum stetig zurückgeht, werden folgende Ersatzmaßnahmen empfohlen.

- Ersatzpflanzungen von Bäumen aus heimischen, standortgerechten Arten.
- Als Ersatz für wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Mauerseglers sollten insgesamt 26 geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Mauerseglernistkastenserie Typ Nr. 17 oder ähnlich) in oder an der Fassade angebracht und regelmäßig gepflegt werden.
- Als Ersatz für wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Haussperlings sollten insgesamt
   26 geeigneten Kolonienistkästen (3-fach) (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP oder ähnlich)
   in oder an der Fassade angebracht und regelmäßig gepflegt werden.
- Als Ersatz für die wegfallenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Turmfalken sollten drei geeignete Nistkästen (z.B. Schwegler Turmfalkennisthöhle 2 TF oder ähnlich) vorzugsweise im Dachbereich geeigneter Gebäude in möglichst großer Höhe an der wetterabgewandten Seite oder an einem Mast angebracht und regelmäßig gepflegt werden.

Als Ersatz für potentiell wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind 26 geeignete Fledermauskästen (z.B. Fledermaus-Fassadenröhre 2FR zur Reihenbildung, Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH oder ähnlich) anzubringen. Die Kästen sind an einer unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

<u>Anmerkung:</u> Durch die bereits durchgeführten Abrissarbeiten lässt sich Kompensationsbedarf nicht mehr konkret ableiten. Als sinnvolle Lösung wird die Installation von zwei Nist- bzw. Fledermauskästen pro entstehendes Gebäude vorgeschlagen. Die Anzahl der Gebäude entspricht in etwa der Anzahl der wegfallenden Gebäude bzw. größeren Gebäudeteile. Der Kompensationsbedarf wird dadurch sicher erreicht.

#### **Relevante Arten ohne Konfliktpotential**

#### Wacholderdrossel

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Wacholderdrossel ausgeschlossen werden.

## Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

 Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

# Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellt für Haussperling und Turmfalke ein geeignetes Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten insgesamt günstige Bedingungen vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

# 3 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBI I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009):Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBI. I S. 3202) m.W.v. 24.08.2017 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz.
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-78.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) & VSW STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.

  2. Fassung
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.
- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.
- VSW STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

# 4 Anhang

4 Affinang									
Allgemeine Ang									
1. Durch das Vorhaben betroffene Art									
Haussperling (	Passer don	nesticus)							
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)									
FFH-RL-	Anh. IV - Art			unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-		
Europäi	sche Vogela	che Vogelart zureichend schlecht							
V RL Deu	tschland		EU:	$\boxtimes$					
V RL Hes	ssen		Deutsch-						
ggf. RL	regional		Hessen:			$\bowtie$			
4. Charakterisie	rung der b	etroffenen /	Art	_	_		_		
	_		erhaltensweise	n					
	iauiiiaiisp	iuciie uiiu v	emantensweise	111					
Allgemeines	diass (Dags	omidoo) Tuo	: l			o atauli ao alao NA			
						n stark an den Me anderen Arten. N			
Bestandsrückgä	_	_					vacii dedilicileli		
Lebensraum	ngen in de	1 ZWEITEII IIG		manacits in vo	i warriiiste bea	nonter / it ten.			
	dwirtschaft	, Vorstadtbe	ezirke, Stadtzen	tren mit großer	n Parkanlagen,	zoologische Gär	ten, Vieh- oder		
				_	_	; auch an oder in			
Wanderverhalt				•					
Тур		Standvoge							
Überwinterun	gsgebiet	-							
Abzug		-							
Ankunft		-							
Info		Nach erste	er Brutansiedlu	ng sehr ortstre	eu. Im Spätso	mmer Zusamme	nschluss zu		
		Schwärme	n, bereits ab He	rbst Rückkehr d	ler Brutpaare z	zum Nistplatz			
Nahrung							_		
Sämereien von	kultivierte	n Getreidear	ten, Wildgräser	n und -kräuterr	n. Von Frühjah	r bis Sommer aud	ch Insekten und		
andere Wirbello	se. Vor all	em in der Sta	adt auch Nahrui	ngsreste des Me	enschen.				
Fortpflanzung									
Тур		Nischenbrüt	er						
Balz	ab Dezen	nber		Brutzeit	März bis Aug nachgewiese	gust, Früh- und W en	/interbruten		
Brutdauer	11-12 Ta	ge		Bruten/Jahr	2-4, meisten	s 3			
Info	Kolonieb	ildung; daue	rhaft monogan	n. Nest in alten	Spechthöhler	ı, Gebäudehöhleı	n, unter Dä-		
						menden Industri			
großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.									
4.2 Verbre	itung								
<b>Europa:</b> ganz Eu	ıropa mit A	usnahme vo	on Sardinien. IU	CN: Least Conce	ern.				
Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar									
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar									
_			_		_	Trotz des große	n Verbreitungs-		
gebiets ist jedoo									
Zukunftsaussichten: 🗌 günstig 🔀 ungünstig bis unzureichend 🔲 ungünstig bis schlecht									

Vorhabensbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen potentiell  Das Vorkommen des Haussperlings wurde im Geltungsbereich mit sechs Revieren fo	astgastallt	Fin Revier hefand sich
im Plangebiet, 5 weitere im Umfeld. Weitere Reviere sind im Eingriffsbereich mögl	_	
durch große Zahl bereits abgerissener Gebäude nicht mehr möglich. (vgl. Kap. 2.1.3	.2 Ergebnis	)
<u>Anmerkung:</u> Durch die bereits durchgeführten Abrissarbeiten lässt sich Kompensation	=	
leiten. Als sinnvolle Lösung wird die Installation von zwei Nistkästen pro entstehen		
Anzahl der Gebäude entspricht in etwa der Anzahl der wegfallenden Gebäude bzw. gensationsbedarf wird dadurch sicher erreicht.	grojseren G	ebauaetelle. Der Kom-
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§	44 Abs. 1	Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	🔀 ja	nein
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werde	en.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
<ul> <li>Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum</li> </ul>		uf potenzielle Einflug-
möglichkeiten für Vögel zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen, ggf.		
nen sowie eine ökologische Baubegleitung durch zuführen.		
• Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchf	ührung der	Abbrucharbeiten auf
Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Bes	satz sind in	Abstimmung mit der
Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der	artenschut	zrechtlichen Verbots-
tatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Ausglei	chs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	ßnahmen	(CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Rul	nestätten" tritt ein.
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	⊠ ia	nein
Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen wei		
ten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /		<b>.</b>
Beschädigung von Gelegen) ist möglich.	J	,
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
<ul> <li>Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum</li> </ul>		
möglichkeiten für Vögel zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen, ggf.		
nen sowie eine ökologische Baubegleitung durch zuführen.		
• Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchf	ührung der	Abbrucharbeiten auf
Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Rei Res	_	

Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu er-greifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbots-									
tatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.									
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tö-</u>									
	isiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		ia		nein				
-	<del></del>		•						
Der V	erbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja		nein				
6.3 St	orungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-									
zeiten	erheblich gestört werden?		ja	$\boxtimes$	nein				
Mit er	neblichen Störungen ist aufgrund der der großen Toleranz des synanthropen Ha	usspe	erlings	nicht	zu rech	nen. Zum			
einen	passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt	ein S	törun	gspote	ential vo	orhanden			
und es	kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegange	en we	rden.						
Anlage	- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.								
b) <u>Sin</u>	l Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		ja		nein				
-									
c) <u>Wir</u>	d eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		ja		nein				
-									
D = 1.1	and a second and a silvability of California all south and a		•-	$\square$	•				
Der v	erbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	Ш	ja		nein				
Ausna	hmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?								
Tritt e	iner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?		ja	$\boxtimes$	nein				
(Unte	Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm	en)							
Wenn	NEIN – Prüfung abgeschlossen								
<b></b>									
Wenn	JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH	- KL e	erford	erlich!					
7. Zus	ammenfassung								
	ide fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterla	gen d	arges	tellt u	nd beri	ücksichtigt			
worde									
	Vermeidungsmaßnahmen								
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang								
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Po	oulati	ion üb	er den	örtlich	nen Funk-			
	tionsraum hinaus								
	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder	Risiko	omana	ageme	nt für	die oben			
	dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festg			J					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen									
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keir	ne Au	ısnahı	me ge	m. § 4	5 Abs. 7			
	BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist			0-					
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf.	in Ve	rbind	ung m	it Art	16 Abs 1			
	FFH-RL	• •		B 111		_0 / 1001 1			
		na "	nit A	+ 16	Abs	1 EEU DI			
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindu nicht erfüllt!	iig r	int Al	ι. 16	ADS.	I LLW-KT			

Allgemeine Angaben zur Art										
1. Durch das V										
Mauersegler (Apus apus)										
2. Schutzstatu (Rote Listen	-	ngsstufe	3. Erhaltungs	zustand (Ampel	-Schema)					
☐ FFH-RL	- Anh. IV - Art	:		unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-			
☐ Europä	äische Vogela	rt			0	zureichend	schlecht			
	utschland		EU:							
RL He										
	L regional									
4. Charakterisi		etroffenen /								
	israumansp	rüche und V	erhaltensweise	en						
Allgemeines Familie der Segler (Apodidae). Ähnelt einer Schwalbe, ist aber mit diesen nicht näher verwandt.  Lebensraum Brütet in Mitteleuropa hauptsächlich an mehrgeschossigen Steinbauten, darunter Wohnhäuser, Kirchtürme, Fabrikgebäude oder Bahnhöfe. Dabei werden vielerlei Hohlräume unter Dächern und Traufen genutzt, bspw. Rollladenkästen oder schief sitzende Ziegel. Neubauten mit glatter Fassade werden kaum genutzt. Bedingt durch die Verfügbarkeit geeigneter Brutmöglichkeiten brütet er häufig nur an wenigen Stellen, etwa in Ortszentren, Industrie- oder Hafenanlagen; in Kleinstädten oft ausschließlich an Kirchen oder anderen historischen Gebäuden.  Wanderverhalten  Typ Langstreckenzieher Überwinterungsgebiet Afrika, vor allem südlich des Äquators  Abzug Mitte Juli bis Anfang August  Ankunft Ende April bis Mitte Mai  Info Außerhalb der Brutzeit über mehrere Monate ohne Unterbrechung Aufenthalt in der Luft. Bei aufkommendem Tiefdruckgebiet "zyklonale Wetterflüge"; falls während Brut dann Jungvögel in Hungerschlaf										
Fortpflanzung		r Ermann ang	von Insekten ur	та эриптен.						
Тур	Höhlenbı	rüter								
Balz	April bis	Anfang Juni		Brutzeit	Mai bis Juli					
Brutdauer	18-22 Ta			Bruten/Jahr	1					
Info Meist Koloniebrüter; meist saisonale, teils langanhaltende Monogamie. Hohe Brutplatzbindung.  Nest meist in horizontalen Hohlräumen mit direktem Anflug										
4.2 Verbr	eitung									
Europa: Große Teile der paläarktischen Region. IUCN: Least Concern  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 40.000 - 50.000  Zukunftsaussichten:   günstig   ungünstig bis unzureichend  ungünstig bis schlecht										
Vorhabensbez	ogene Anga	ıben								
5. Vorkommer			ngsraum							
nachgewiesen notentiell										

Diese liegt im geplanten Eingriffsbereich und werden somit durch die aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). Anmerkung: Durch die bereits durchgeführten Abrissarbeiten lässt sich Kompensationsbedarf nicht mehr konkret ableiten. Als sinnvolle Lösung wird die Installation von zwei Nistkästen pro entstehendes Gebäude vorgeschlagen. Die Anzahl der Gebäude entspricht in etwa der Anzahl der wegfallenden Gebäude bzw. größeren Gebäudeteile. Der Kompensationsbedarf wird dadurch sicher erreicht. 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) nein Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? • Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März auf potenzielle Einflugmöglichkeiten für Vögel zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen, ggf. vorhandene Nisthilfen zu entfernen sowie eine ökologische Baubegleitung durch zuführen. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten auf Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen. c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) nein d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? nein ja Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. nein 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich. nein b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? · Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März auf potenzielle Einflugmöglichkeiten für Vögel zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen, ggf. vorhandene Nisthilfen zu entfernen sowie eine ökologische Baubegleitung durch zuführen. • Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten auf Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu er-greifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen. c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Vorkommen des Mauerseglers wurde im Geltungsbereich mit einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte festgestellt.

-								
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	$\boxtimes$	nein				
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-								
zeiten erheblich gestört werden?		ja		nein				
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an ner ren ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von sche effekten ausgegangen werden.								
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	_		_					
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>		ja		nein				
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		ja		nein				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja		nein				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?								
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	7	ja	$\square$	nein				
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	_	Ja		nem				
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen								
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RI	. e	rforde	erlich	!				
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Ris	atio	on üb	er der	n örtlichen Funk-				
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgele			igeme	ent fur die oben				
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen								
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine</u> BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	<u>Au</u>	<u>snahr</u>	ne ge	em. § 45 Abs. 7				
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in VFH-RL	/e	rbind	ung m	nit Art. 16 Abs. 1				
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung <u>nicht erfüllt!</u>	m	nit Ar	t. 16	Abs. 1 FFH-RL				

Allgemeine Ang								
1. Durch das Vorhaben betroffene Art								
Stieglitz (Carduelis carduelis)								
2. Schutzstatus (Rote Listen)		ngsstufe	3. Erhaltungsa	zustand (Ampe	el-Schema)			
FFH-RL-	Anh. IV - Art			unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-	
 	ische Vogela	rt				zureichend	schlecht	
RL Deut	tschland		EU:					
V RL He	ssen		Deutsch-	$\boxtimes$				
ggf. RL	ggf. RL regional Hessen:							
4. Charakterisierung der betroffenen Art								
	sraumansp	rucne una v	erhaltensweise	en .				
Allgemeines								
						n nach Süden zu i	_	
_				7 7	_	neinschaften mit l	ois zu 40 Exemp-	
laren, die im W Lebensraum	inter mit Sc	nwarmen vo	on Bluthanfling,	Giriitz una Gri	unling vermisch	it sein konnen.		
	ıkturroicho	Landschafta	n mit abwechel	ungsroichan St	rukturan, basa	nders häufig im B	araich van Siad	
				_		Obstbaumgärter		
_			_		=	flure, Brachen u		
dorte.	baum- unc	debuserigi	appen bis za in	ciiteii vvaideiii	, Hochstadden	mare, brachen ai	na naucraistan-	
Wanderverhalt	en.							
Тур		Teilzieher	Kurzstreckenzie	eher .				
Überwinterun	gsgehiet	Westeurop						
Abzug			s November					
Ankunft		Cittober a.	rz bis Mitte Ma	i				
Info		_			an Landschafter	n mit stehengebli	ahanan Stau-	
IIIIO			raßenränder od			ii iiiit sterierigebii	ebelleli Stau-	
N. a. b. w. v. a.		den, wie 3	raisemanaer oc	aci naaciamac				
Nahrung	oifo Sämoro	nion von Sta	ıdan Wiosannf	lanzon und Päi	ımon			
Halbreife und re Fortpflanzung	ene Samere	eleli voli Stai	duen, wiesenpi	ianzen unu bat	amen.			
Тур	Freibrüte	ur.						
Balz		oril bis Mai		Brutzeit	April bis Au	gust		
Brutdauer	11 13 Tag			Bruten/Jahr	2-3	<u> </u>		
Info			nen: saisonale	-		ten Zweigen von	Lauhhäumen	
IIIIO	_		•	_	iest auf außers	ten zweigen von	Laubbaumen	
oder in hohen Büschen, stets gedeckt								
4.2 Verbre								
Europa: Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern								
Angaben zur Ai					=	•		
Angaben zur Ai			=		_	٢		
Angaben zur A		_	· <u>—</u>					
Zukunftsaussicl	nten:	günstig		ungünstig bis ι	unzureichend	ungünst	ig bis schlecht	
Vorhabensbezo	ogene Anga	ben						
5. Vorkommen	der Art im	Untersuchu	ngsraum					
nachgewiesen potentiell								

Der Stieglitz wurde mit zwei Revieren festgestellt. Ein Revier liegt im Geltungsbereich, ein weiteres außerhalb (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. |X ia b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? nein • Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich. c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) nein d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? nein Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ⊠ ja (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) nein Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? nein • Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich. c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) nein Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ia nein 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? nein ia

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein								
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein								
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?								
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)								
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen								
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!								
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus								
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt								
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen  tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7  BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist								
<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1   FFH-RL   sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!								

Allgemeine Angaben zur Art									
1. Durch das Vo	orhaben be	etroffene Art							
Türkentaube (Streptopelia decaocto)									
2. Schutzstatus (Rote Listen)	-	ngsstufe	3. Erhaltungs	zustand (Ampe	l-Schema)				
Europä RL Deu RL Hes	- Anh. IV - Ari ische Vogela tschland ssen regional	-	EU: Deutsch-  Hessen:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig- schlecht		
4. Charakterisi	erung der b	etroffenen .	Art						
4.1 Leben	sraumansp	rüche und V	erhaltensweise	en					
Allgemeines Familie der Tauben (Columbidae). Art erst seit 1930er Jahren aus Südosten nach Mitteleuropa eingewandert. Größe vergleichbar mit der der Stadttaube.  Lebensraum Fast ausschließlich Dörfer und Städte, dabei Brutvorkommen vorwiegend in Gartentadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, Siedlungsräume mit Nadelbaumbestand werden bevorzugt. Auch gehölzarme Innenstädte und Industriegebiete. Alte und Dichte Baumbestände werden gemieden.  Wanderverhalten									
	Typ Standvogel								
Überwinterur	igsgebiet	-							
Abzug Ankunft		-							
Info		Poviorhose	etzung teilweise	a im Winter					
		Revierbese	cizarig teriwers	z iiii vviiitei					
Nahrung Samen, Getreic Fortpflanzung Typ	de, Früchte Baumbrü	_	flanzenteile.						
Balz	März bis	Mai		Brutzeit	März bis Ap	ril, Mai bis Augus	t		
Brutdauer	13-15 Ta	ge		Bruten/Jahr	2-4				
Info	Saisonale	e Monogami	e. Winterbrute	n möglich. Nest	auf Bäumen, S	Sträuchern und ar	n Gebäuden		
4.2 Verbreitung  Europa: Ursprünglich von Asien bis Balkanregion und Griechenland, seit zweiter Hälfte des 20. Jahrhunderts Besiedlung ganz Mitteleuropas. IUCN: Least Concern  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar									
_			-	<b>hlands:</b> keine D	=	r			
_			=	id 10.000 – 13.0	_	•			
Zukunftsaussic		günstig		ungünstig bis u		ungünst	ig bis schlecht		
Vorhabensbez			Ingerouse.						
5. Vorkommen	der Art im	Untersuchu	ingsraum						
nach	igewiesen		r	ootentiell					

Die Türkentaube wurde aufgrund eines Hinweises von G. Rohleder (Stellungnahme HGON, 22.06.2020) als Reviervogel im Geltungsbereich mit einem Revier aufgenommen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. |X ia b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? nein • Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich. c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) nein d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? nein Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) nein Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? • Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich. c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) nein Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ia nein 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ia nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein									
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein									
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?									
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)									
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen									
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!									
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus									
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt									
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen  tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7  BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist									
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL									
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!									

Allgemeine Angaben zur Art									
1. Durch das Vorhaben betroffene Art									
Turmfalke (Falco tinnunculus)									
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungsz	zustand (Ampe	l-Schema)				
	Anh. IV - Art sche Vogelar			unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht		
RL Deuts	schland		EU:						
RL Hess			Deutsch-	$\boxtimes$					
ggf. RLı	regional		Hessen:	П	$\boxtimes$				
4. Charakterisie	rung der b	etroffenen /							
			erhaltensweise	en					
Allgemeines Häufigster Vertreter der Greifvögel aus der Familie der Falkenartigen (Falconidae) in Mitteleuropa. Häufig im Siedlungsraum anzutreffen oder beim Rüttelflug über Offenland zu beobachten.  Lebensraum Halboffene und offene Landschaften aller Art mit Nistplatzangebot durch Feldgehölze, Bäume oder angrenzende Waldränder. Auch im Siedlungsbereich und gebietsweise in Felswänden, Steinbrüchen oder Wänden von Sand- und Kiesgruben. Meidet dichte, geschlossene Waldgebiete sowie weite, völlig baumlose Flächen.  Wanderverhalten  Typ  Standvogel und Teilzieher, Mittel- und Kurzstreckenzieher									
Überwinterung	gsgebiet	Südeuropa							
Abzug		Ab Septem							
Ankunft Info			s Anfang April	Individuan und	toils üborwints	orndo Tioro aus de	am Nordon		
Nahrung Im Offenland überwiegend Kleinsäuger wie Wühlmäuse und Echte Mäuse, in Städten vermehrt Singvögel. Außerdem Eidechsen; mitunter auch Regenwürmer und Insekten.  Fortpflanzung  Typ Gebäude-, Baum- Felsen- und Halbhöhlenbrüter									
Balz	März bis			Brutzeit	März bis Jur	ni			
Brutdauer	27-32 Tag	ge		Bruten/Jahr	1				
Info	Saisonale	Monogami	e. Nest in Bäum	nen, Gehölzen,	Felswänden, h	ohen Gebäuden (	oder Nistkäs-		
	ten oder	als Nachnut	zer alter Nester	. Teilweise Bildu	ung "lockerer k	Kolonien"			
4.2 Verbreitung									
Europa: Fast gesamte Paläarktis. Nominatform von 68° N in Skandinavien und 61° N in Russland bis zum Mittelmeer und den Britischen Inseln. IUCN: Least Concern  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 3.500 - 6.000  Zukunftsaussichten:   günstig ungünstig bis unzureichend ungünstig bis schlecht									
Vorhabensbezo			ngeraum						
5. Vorkommen		Untersuchu							
nachgewiesen potentiell									

Es konnte das Vorkommen des Turmfalken mit einem Revier im Dachbereich des Gebäudes festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).								
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG								
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)						
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder ze	erstört werden?						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 📈 ja 🦳 nein								
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werd	en.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein						
<ul> <li>Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zun</li> </ul>								
möglichkeiten für Vögel zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen, ggf. nen sowie eine ökologische Baubegleitung durch zuführen.								
• Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durch	führung de	er Abbrucharbeiten auf						
Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Be Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der tatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.		=						
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausgle	eichs-Maßnahmen (CEF)						
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	∑ ja	nein						
-								
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	aßnahmer	n (CEF) gewährleistet						
werden?	ja	nein						
-								
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- oder R	uhestätten" tritt ein.						
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)								
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?								
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ia	nein						
Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen we	rden. Som	it betreffen die geplan-						
ten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /	Tötung vo	n Individuen (z.B. durch						
Beschädigung von Gelegen) ist möglich.								
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	🔀 ja	nein						
möglichkeiten für Vögel zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen, ggf. nen sowie eine ökologische Baubegleitung durch zuführen.	<ul> <li>Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März auf potenzielle Einflugmöglichkeiten für Vögel zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen, ggf. vorhandene Nisthilfen zu entfer-</li> </ul>							
<ul> <li>Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durch</li> </ul>								
Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Be	führung d satz sind	er Abbrucharbeiten auf in Abstimmung mit der						
Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Be Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der a	führung d satz sind	er Abbrucharbeiten auf in Abstimmung mit der						
Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Be Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der a bestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.	führung d satz sind rtenschutz	er Abbrucharbeiten auf in Abstimmung mit der rechtlichen Verbotstat-						
Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Be Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der al bestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen. c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	führung d satz sind rtenschutz erhöhtes	er Abbrucharbeiten auf in Abstimmung mit der rechtlichen Verbotstat-						
Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Be Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der a bestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.	führung d satz sind rtenschutz	er Abbrucharbeiten auf in Abstimmung mit der rechtlichen Verbotstat-						
Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Be Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der a bestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	führung d satz sind rtenschutz erhöhtes ja	er Abbrucharbeiten auf in Abstimmung mit der crechtlichen Verbotstat-  Verletzungs-oder Tö-  nein						
Neststandorte von Vögeln durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Be Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der al bestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen. c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	führung d satz sind rtenschutz erhöhtes	er Abbrucharbeiten auf in Abstimmung mit der rechtlichen Verbotstat-						

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Beschneidung des Lebensraums sind nicht zu erwarten. Im Großraum um das Vorhaben kommt ausreichend gleichartiger Lebensraum vor, zumal Turmfalken sich bis zu 5 km zur Nahrungsaufnahme vom Horst entfernen. Die Reviergrößen von Turmfalken schwanken je nach Nahrungsangebot zwischen 0,9 und 3,1 km² (BEICHLE 1980). Durch das Vorhaben ist also ein maximaler Lebensraumverlust von < 0,5 % der Gesamtlebensraumfläche auszusetzen, der noch als unerheblich einzustufen ist. Es ist zusätzlich davon auszugehen, dass die lokale Population dieser Art großräumig abzugrenzen ist, wodurch ebenfalls nicht von einer Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen auszugehen ist. Gleiches gilt für anlagen- und betriebsbedingte Störungen.							
b) <u>Sind V</u>	ermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja	nein				
- c) <u>Wird e</u> -	eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein				
Der Verl	botstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein				
Ausnahn	negenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?						
	er der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? erücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah	ja men)	Nein nein				
Wenn N	EIN – Prüfung abgeschlossen						
Wenn JA	– Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FF	H- RL erford	erlich!				
Folgende worden:  V C C C ti G C Unter Be	ermeidungsmaßnahmen  EF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  CS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Ponsraum hinaus  egebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/ode argestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festrücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmentitt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keinen den Plant verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keinen verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keinen verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keinen verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keinen verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keinen verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keinen verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keinen verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keinen verbotstatbestand verbotst	opulation üb r Risikomana itgelegt nen	er den örtlichen Funk- ngement für die oben				
_	NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	me Ausmann	<u>ne</u> gem. 9 45 Abs. 7				
	egen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gg FH-RL	f. in Verbind	ung mit Art. 16 Abs. 1				
_	nd die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbind icht erfüllt!	lung mit Ar	t. 16 Abs. 1 FFH-RL				

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das Vorhaben betroffene Art							
Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )							
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
(Rote Listen)							
FFH-RL-	Anh. IV - Art			unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-
Europäische Vogelart						zureichend	schlecht
RL Deut	schland		EU:	$\boxtimes$			
RL Hes	sen		Deutsch-	$\boxtimes$			
ggf. RL	regional		Hessen:			$\boxtimes$	
4. Charakterisie	erung der b	etroffenen /	Art				
4.1 Lebens	raumansp	rüche und V	erhaltensweise	n			
Allgemeines							
Familie der Dro	sseln (Turd	idae). Die Ar	t hat ihr Areal ii	n den letzten et	wa 200 Jahrer	n stark nach West	ten ausgedehnt.
Wacholderdros	seln sind go	esellige Vöge	el. In Deutschlar	nd sieht man di	e Wacholderd	rossel sehr häufig	g als Wintergast
in großen Schw	ärmen mit	der Rotdross	sel.				
Lebensraum							
	•	_				nd und Obstplan	•
						ation für Nahrun	=
		en für Nestai	nlage. Nahrungs	flüge meist nur	bis in 250 m l	Entfernung vom E	Brutplatz.
Wanderverhalt	en	Kurzstreck	anziahar				
Typ Überwinterun	gsgobiot		und Südwester	ırona Mittolme	orraum		
Abzug	gageniet		ember bis Ende	-	Cirauiii		
Ankunft		ab Mitte Fe		- INOVERNIDEI			
Info				d kl. Schwärme	n; Rast häufig	auf Wiesen oder	Äckern
Nahrung		_					
	flanzliche B	estandteile.	Im Frühjahr und	l Sommer überv	viegend Reger	ıwürmer; ab Som	mer Beeren und
1			=			nden Teil der Nah	
Fortpflanzung							
Тур	Freibrüte	er					
Balz	März bis	April		Brutzeit	April bis Ma	i, Juni bis Juli	
Brutdauer	10-13 Ta	ge		Bruten/Jahr	1-2		
Info	Brut mei	st in Kolonie	n; Nest in Bäum	en oder Gebüs	ch aus Lehm u	nd Gras	
4.2 Verbre	itung						
Europa: große 7	Геile der m	ittleren und	nordöstlichen P	aläarktis. In Eui	opa von Norw	vegen bis zum Sü	drand der Alpen
und in die mittlere Ukraine. IUCN: Least Concern							
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar							
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar							
_	Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 20.000 – 35.000						
Zukunftsaussich	Zukunftsaussichten: 🔲 günstig 🔀 ungünstig bis unzureichend 🔲 ungünstig bis schlecht						
Vorhabensbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
l N nach	gowiecen			otontiall			

Das Vorkommen der Wacholderdrossel wurde mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ia nein c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) |X ja d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? nein Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. nein 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? nein c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) nein Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. nein 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? nein c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)				
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen				
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!				
7. Zusammenfassung				
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:				
Vermeidungsmaßnahmen				
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang				
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus				
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben				
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt				
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen				
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist				
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL				
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!				

Allgemeine Angaben zur Art  1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )						
	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) (Rote Listen)					
	H-RL- Anh. IV - Art Iropäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
D R	L Deutschland	EU:	$\boxtimes$			
2 R	L Hessen	Deutsch-			$\boxtimes$	
gg	gf. RL regional	Hessen:			$\boxtimes$	

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Mittelgroße einheimische Fledermausart. Vom Großen Abendsegler ist er neben der geringeren Größe auch durch die zweifarbigen Haare (Basis schwarzbraun, Spitzen rot- bzw. gelbbraun) zu unterscheiden.

#### **Nahrung**

Größtenteils Nachtfalter, aber auch Dipteren, Köcherfliegen und Käfer. Sehr schneller, meist geradliniger Flug. Im Spätherbst Jagd auch am späten Nachmittag.

#### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter Baumkronen oder entlang von Wald-
	wegen und Schneisen; auch über Gewässern und um Straßenlampen. Jagdgebiete in Ent-
	fernungen bis zu 17 km zum Quartier; rascher Wechsel der Jagdgebiete
Sommerquartier	natürliche Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe; seltener an Gebäuden.
	Männchenkolonien von bis zu 12 Tieren möglich
Wochenstube	meist natürliche Baumhöhlen oder -spalten. 20-50 Tiere
Winterquartier	in Baumhöhlen und an Gebäuden
Info	Wechsel der Einzelquartiere und Wochenstuben zwischen bis zu 50 Quartieren. In Quar-
	tieren manchmal vergesellschaftet mit diversen anderen Baumfledermäusen

#### **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte bis Ende März
Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Ende Oktober
Wanderung	oft 400 – 1100 km in Südwest-Nordost-Richtung
Info	Männchen verbleiben teilweise in Durchzugs- und Wintergebieten

#### 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

**Europa:** Weite Teile Mittel- und Südeuropas, England und Irland; vereinzelt in Skandinavien. Östlich bis nach Asien verbreitet. Für Deutschland aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise. IUCN: Least Concern

**Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:** Die Zukunftsaussichten der Art werden im aktuellen Assessment nicht bewertet (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig bis unzureichend (FFH-Richtlinie 2013)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): aktuell erstellte Verbreitungskarte umfasst 22 Wochenstuben- und acht Reproduktionsorte für Hessen mit deutlichem Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rhein-Main-Tiefland, Lahntal). Winterquartiere bisher in Hessen nicht nachgewiesen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a) Zukunftsaussichten ungünstig bis unzureichend (FFH-Richtlinie 2013)

Vorhabensbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen potentiell
Im Planungsraum konnte das Vorkommen des Kleinen Abendseglers festgestellt werden. Die Art wurde lediglich mit einem Einzelkontakten und nicht über längere Zeiträume jagend angetroffen. Quartiere können in den geplanten Eingriffsbereichen aufgrund der Habitatbedingungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).
Anmerkung: Durch die bereits durchgeführten Abrissarbeiten lässt sich Kompensationsbedarf nicht mehr konkret ableiten. Als sinnvolle Lösung wird die Installation von zwei Fledermauskästen pro entstehendes Gebäude vorgeschlagen. Die Anzahl der Gebäude entspricht in etwa der Anzahl der wegfallenden Gebäude bzw. größeren Gebäudeteile. Der Kompensationsbedarf wird dadurch sicher erreicht.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.
<ul> <li>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</li> <li>Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März auf potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen.</li> <li>Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten auf Quartiere von Fledermäusen durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu er-greifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.</li> <li>Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.</li> </ul>
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein
-
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet
werden? ja nein
-
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.
ja 🔀 nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u>
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
Durch zukünftig mögliche Eingriffe, beispielsweise Umbauarbeiten besteht ein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Eine Verletzung /Tö- tung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ja nein
<ul> <li>Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März auf potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen.</li> </ul>

•	Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durch Quartiere von Fledermäusen durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Nunteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten de tatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.  Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im A Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwing Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erford	Besatz sind in er artenschuf Allgemeinen gend die Zus	n Abstimmung m tzrechtlichen Ve nur in der Zeit v	nit der rbots- rom 1.
c) <u>\</u>	Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	nt erhöhtes \	/erletzungs-ode	r Tö-
<u>tun</u> -	ngsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	Nein	
De	er Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein	
6.3	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) <u>I</u>	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	<u>Überwinteru</u>	ngs- und Wander	ungs-
zei	iten erheblich gestört werden?	ja	nein	
che	e für die Bebauung beanspruchten Bereiche werden nur sporadisch genutzt. Ver e Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden vernachlässigba ben. Erhebliche Störungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.			
b) <u>s</u>	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja	nein	
c) <u>\</u>	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein	
De	er Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein	
	er Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	ja	nein	
Aus		ja	nein	
Aus Trit (Ur	snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  tt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	ja		
Aus Trit (Ur	snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? tt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? nter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah	ja men)	nein	
Aus Trit (Ur We 7. 2 Fol	snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  tt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  nter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  enn NEIN – Prüfung abgeschlossen	ja men) H- RL erford	nein	sichtig
Aus Trit (Ur We 7. 2 Fol	snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  Itt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  Inter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  Inter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  Inter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  Inter Berücksichtigung abgeschlossen  Inter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  Inter Berücksichtigung der Wirkungsprog	ja men) H- RL erford	nein	sichtig
Austrit (Ur We We 7. 2 Fol. wo	snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  Itt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  Inter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  Inter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  Inter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  Inter Berücksichtigung abgeschlossen  Inter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  Inter Berücksichtigen der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  Inter Be	ja men) H- RL erford	nein	sichtig
Austrit (Ur We We 7. 2 Fol. wo	snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  Itt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  Inter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  Inter Berücksichtigen der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  Inter Berücksicht	ja men) H- RL erford	erlich!	
Austrit (Ur We We 7. 2 Fol. wo	snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  tt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  nter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  enn NEIN – Prüfung abgeschlossen  enn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FF  Zusammenfassung  gende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlorden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	ja men) H- RL erford	erlich!	
Austrit (Ur We We 7. 2 Fol. wo	snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  Itt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? Inter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  enn NEIN – Prüfung abgeschlossen  enn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FF  Zusammenfassung  lgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlorden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der P	ja men)  H- RL erford agen darges opulation ük	erlich!  tellt und berück	Funk-
Tritt (Ur We We Follows	snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  Itt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? Inter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah Inter Berücksichtigung abgeschlossen Inter Prüfung	ja men)  H- RL erford  agen darges  opulation ük	erlich!  tellt und berück	Funk-
Tritt (Ur We We Follows	snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  Itt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? Inter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah  Inter Berücksichtigung abgeschlossen  Inter Prüfung abgeschlossen  Inter	ja men)  H- RL erford  agen darges  opulation ük  r Risikoman stgelegt  nen	erlich!  tellt und berück  per den örtlichen agement für die	Funk-

4 Anhang	(Prüfbögen)
4 Alliang	IFIUIDUREIII

AF – vBP "Pestalozzistraße" Stadt Usingen

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung	mit Art.	16 Abs.	1 FFH-RL
nicht erfüllt!			

Allgemeine Angaben zur Art  1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistre	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)					
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
FFH-RL- Anh. IV - Art  Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
RL Deutschland	EU:		$\boxtimes$			
3 RL Hessen	Deutsch-		$\boxtimes$			
ggf. RL regional	Hessen:		$\boxtimes$			_

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

## **Allgemeines**

Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).

## Nahrung

Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.

#### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Ge-
	wässern
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden;
	bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier

## **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Anfang März
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August.
	Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich
	durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier

# 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. IUCN: Least Concern

**Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:** EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als günstig (favourable) ein (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als günstig ein (http://www.bfn.de/0316\_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a)

Zukunftsaussichten günstig (FFH-Richtlinie 2013)

Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen potentiell				
Im Planungsraum konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Die Art wurde in im Südosten des Geltungsbereichs jagend angetroffen. Quartiere können in den geplanten Eingriffsbereichen aufgrund der Habitatbedingungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).				
<u>Hinweis:</u> Im Gebäude- und Baumbestand sind Quartiere möglich. Selbst bei einer gezielten Suche werden die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere der Zwergfledermaus oft nicht gefunden. Dies liegt daran, dass die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren wechselt und nur eine sehr schwache Quartiertreue zeigt. Generell könnten die Gebäude ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen. Infolgedessen können Quartiere der Arten nie völlig ausgeschlossen werden. Das Auftreten von Winterquartieren ist aufgrund der sich verändernden Lebensweise der Zwergfledermaus möglich.				
Anmerkung: Durch die bereits durchgeführten Abrissarbeiten lässt sich Kompensationsbedarf nicht mehr konkret ableiten. Als sinnvolle Lösung wird die Installation von zwei Nistkästen pro entstehendes Gebäude vorgeschlagen. Die Anzahl der Gebäude entspricht in etwa der Anzahl der wegfallenden Gebäude bzw. größeren Gebäudeteile. Der Kompensationsbedarf wird dadurch sicher erreicht.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.				
<ul> <li>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</li> <li>Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März auf potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen.</li> <li>Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten auf Quartiere von Fledermäusen durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu er-greifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.</li> <li>Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.</li> </ul>				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)				
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja inein				
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ja nein -				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.  ja nein				
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				

Durch zukünftig mögliche Eingriffe, beispielsweise Umbauarbeiten besteht ein erhöht und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von I tung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.					
<ul> <li>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</li> <li>Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März auf potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen.</li> <li>Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten auf Quartiere von Fledermäusen durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu er-greifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.</li> <li>Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.</li> <li>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</li> </ul>					
-					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja		nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über zeiten erheblich gestört werden?  Die für die Bebauung beanspruchten Bereiche werden nur sporadisch genutzt. Veränd che Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden vernachlässigbare unbaben. Erhebliche Störungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.	derui	<b>ja</b> ngen v	⊠ werde	<b>nein</b> n nur unerhebl	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		ja		nein	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		ja		nein	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	$\boxtimes$	nein	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahme		ja		nein	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-	RL e	rforde	erlich!		
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlage worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Poputionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder R	ulatio	on übe	er den	ı örtlichen Funk	
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verhindlich festge	اوما				

Unter	Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
	BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
	FFH-RL
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
	nicht erfüllt!

Biebertal, 28.08.2020

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)